

Die Gemeinde Eching erlässt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende

S a t z u n g

über Ehrungen und Auszeichnungen

§ 1

Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ehrenbürgerwürde ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.
- (3) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§ 2

Bürgermedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll 20 nicht übersteigen.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von ca. 45 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift "Gemeinde Eching" und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „Für Verdienste um die Gemeinde“.
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „....hat sich um die Gemeinde Eching verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.
(Ort) (Datum) (Name)
1. Bürgermeister/in.“

§ 3

Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Gebäuden

Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie von öffentlichen Gebäuden nach Personen, die sich im besonderen Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben, wird grundsätzlich nicht zu Lebzeiten der betreffenden Person vorgenommen.

§ 4

Ehrenamtliches Engagement

- (1) Persönlichkeiten, die sich in Vereinen oder Organisationen innerhalb der Gemeinde ehrenamtlich verdient gemacht haben, können dafür regelmäßig frühestens nach zehn Jahren ununterbrochener Tätigkeit in einem Verein und/oder für die Gemeinde geehrt werden. Eine Ehrung ist auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich, wenn außerordentliche Leistungen für den Verein oder die Gemeinde erbracht wurden.
- (2) Die Ehrung erfolgt in angemessener Form in einem angemessenen Rahmen des jeweiligen Vereins oder der Organisation. Dabei wird eine Urkunde zusammen mit einem Ehrenpräsen überreicht.

§ 5

Sportliche Leistungen

Einzelpersonen und Mannschaften, die außergewöhnliche sportliche Leistungen erzielt haben, werden im Rahmen einer jährlich stattfindenden Sportlerehrung gewürdigt. Die genauen Kriterien sind in den gemeindlichen „Richtlinien Sportlerehrung“ in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

§ 6

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Vergabe der in § 1 - 3 oben genannten Auszeichnungen sind der 1. Bürgermeister oder mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates. Die Vorschläge sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung einzureichen.
- (2) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung. Das Ergebnis wird ohne Abstimmungsverhältnis bekanntgegeben. Bei einer Ablehnung des Vorschlags erfolgt keine Bekanntgabe.
- (3) Die Gemeinde kann die Ernennung von Ehrenbürgern oder Ehrenbürgerinnen, die Verleihung der Bürgermedaille und die Ehrenamts-Würdigung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Die Urkunde sowie die Medaille sind in diesem Fall an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Eching vom 28. Juni 1995 außer Kraft.

Eching, 24.07.2023

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister